

## 410.1

### **Unterrichtsgesetz (Änderung)**

(vom 25. September 1994)

#### Art. I

Das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

§ 243. Beiträge für Studium und Lebensunterhalt werden an Schweizer, niedergelassene Ausländer und anerkannte Flüchtlinge ausgerichtet, sofern sie und ihre nächsten Angehörigen die erforderlichen Mittel nicht aufzubringen vermögen. Bezugsberechtigt ist, wer im Kanton Zürich Wohnsitz hat, hier eine staatliche Mittelschule, eine Höhere Lehranstalt, die Universität oder die Eidgenössische Technische Hochschule besucht.

In begründeten Fällen können auch für den Besuch weiterer Lehranstalten auf Mittel- und Hochschulstufe oder für andere Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht Studienbeiträge gewährt werden.

Unter besonderen Umständen können Kantonsbürgern auch bei auswärtigem Wohnsitz Studienbeiträge ausgerichtet werden.

§ 244. Über die Gewährung von Studienbeiträgen entscheidet eine vom Regierungsrat gewählte Kommission.

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die näheren Voraussetzungen und umschreibt insbesondere den Begriff des Wohnsitzes. Die Verordnung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

Der Regierungsrat kann den Erziehungsrat ermächtigen, weitere Einzelheiten, insbesondere die Bemessung der Studienbeiträge, zu regeln.

#### Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 25. September 1994

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	761 219
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	381 478
Annehmende Stimmen . . . . .	206 592
Verwerfende Stimmen . . . . .	160 114
Ungültige Stimmen . . . . .	40
Leere Stimmen . . . . .	14 732

*beschliesst:*

Die Referendumsvorlage «Unterrichtsgesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 31. Oktober 1994

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Peter Lauffer

Der Sekretär:

Andreas Ganz

## **Unterrichtsgesetz (Änderung) (Inkraftsetzung)**

(vom 2. November 1994)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Änderung vom 25. September 1994 des Unterrichtsgesetzes vom 23. März 1859 wird auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 2. November 1994

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Lang

Der Staatsschreiber:

Roggwiller